



Leitfaden Datenschutz

Perspektive Thurgau

(Gesundheitsförderung, Prävention und Beratung)

Leitfaden Datenschutz Perspektive Thurgau

Die Perspektive Thurgau ist als Gemeindeförderverband eine Non-Profit-Organisation in den Bereichen Gesundheitsförderung & Prävention, Mütter- und Väterberatung, Paar-, Familien- und Jugendberatung sowie Suchtberatung. Sie möchte die eigenen datenschutzrechtlichen Belange auf eine klare Datenschutzbasis stellen. Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Thurgau hat deshalb in Absprache mit der Perspektive Thurgau den folgenden Leitfaden zusammengestellt.

1. Ausgabe 23. Oktober 2019

Zitiervorschlag: Leitfaden Datenschutz Perspektive Thurgau

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen	2
1.1	Anwendbare Gesetze	2
1.2	Was sind Personendaten?	2
1.3	Recht zur Datenbearbeitung	3
1.4	Anspruch auf richtige Daten und gleichbleibendem Zweck	3
1.5	Einsichtsrecht in eigene Daten	3
2	Schweigepflicht	3
2.1	Amtsgeheimnis	3
2.2	Berufsgeheimnis	4
3	Herausgabe Daten.....	4
3.1	Herausgabe an Vertreter	4
3.2	Herausgabe an Familienangehörige und an Bezugspersonen	5
3.3	Herausgabe an Versicherungen	5
3.4	Herausgabe an Privatversicherung (VVG)	6
3.5	Herausgabe an Gemeinwesen	6
3.6	Herausgabe an KESB	6
3.6.1	Melderecht	6
3.6.2	Meldepflicht	6
3.6.3	Meldung bei ernsthafter Gefahr	6
3.7	Herausgabe an Polizei, Staatsanwaltschaft	6
3.8	Auskunft in Zivilverfahren und Verwaltungsverfahren	7
3.9	Herausgabe an Behörden im Rahmen der Amtshilfe	7
4	Dokumentation: Akten	7
4.1	Inhalt	7
4.2	Aufbewahrung Daten während Mandat	7
4.3	Aufbewahrung Daten nach Beendigung Mandat	7
4.4	Zugang zu den Akten	8
5	Sicherheit.....	8
5.1	Allgemeine Bemerkungen	8
5.2	Empfangs- und Büroräume	8
5.3	Webseite	9
5.4	EU Datenschutz Grundverordnung (EU DSGVO)	9
5.5	Kommunikation	9
6	Zusammenfassung.....	10
7	Gesetzestexte und weitere Quellenangaben	11

lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt

Datenschutz in der Perspektive Thurgau

Stichworte: Gesundheitsförderung, Prävention, Sozialberatung, Mütterberatung, Väterberatung, Paarberatung, Familienberatung, Jugendberatung, Suchtberatung

In den Bereichen Gesundheitsförderung & Prävention, Mütter- und Väterberatung, Paar-, Familien- und Jugendberatung sowie in der Suchtberatung werden tagtäglich Personendaten bearbeitet. Diese müssen technisch und organisatorisch geschützt sein. Wird dies vernachlässigt, kann die Persönlichkeit der zu beratenden Personen verletzt werden. Mit diesem Leitfaden soll eine Hilfe geboten werden, damit es zu keinen Persönlichkeitsverletzungen kommt.

1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Anwendbare Gesetze

Datenschutzrechtliche Regelungen finden wir in diversen Gesetzen. Je nach Konstellation eines konkreten Falles haben wir entweder bundes- oder kantonalrechtliche Regelungen zu beachten. Indirekt können sogar internationale Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Dabei ist stets zu beachten, von wem die entsprechenden Daten bearbeitet werden. Es gilt der Grundsatz, dass falls eine Bundesbehörde Personendaten bearbeitet, das Bundesgesetz über den Datenschutz¹ zur Anwendung kommt. Dementsprechend ist bei der Datenbearbeitung durch die Behörden im Kanton Thurgau das Gesetz über den Datenschutz des Kantons Thurgau² zu beachten. Sofern jedoch Personendaten durch Private bearbeitet werden, kommt wiederum das Bundesgesetz über den Datenschutz zur Anwendung. Für diesen Fall gilt unser Datenschutzgesetz nicht. Neben den Datenschutzgesetzen und diversen Spezialerlassen wird auch die Beachtung des Strafgesetzbuches³ empfohlen. So wird dort beispielsweise bestimmt, dass die Verletzung von Geheimnissen, sei dies ein Amts-⁴ oder Berufsgeheimnis⁵, verboten ist.

Da es sich bei der Perspektive Thurgau um einen Gemeindezweckverband handelt, ist bei der Bearbeitung von Personendaten durch die Perspektive Thurgau das Datenschutzgesetz des Kantons Thurgau zu beachten.

1.2 Was sind Personendaten?

Im Datenschutz geht es um den Schutz von Personendaten. Bei der Bearbeitung von reinen Sachdaten⁶ kommt das Datenschutzgesetz nicht zur Anwendung. Es ist somit in einem ersten Schritt zu definieren, was genau unter dem

Begriff Personendaten verstanden wird: Selbstverständlich handelt es sich bei Personendaten um Daten von Personen. Gesetzlich wird aber weitergehend definiert, dass es sich bei Personendaten um Angaben über natürliche oder juristische⁷ Personen handelt, sofern diese bestimmt oder bestimmbar sind⁸. Bestimmt ist eine Person, wenn diese beispielsweise durch ihren Namen bezeichnet wird. Bestimmbar bedeutet, dass die Person durch weitere Umstände erkennbar ist⁹. Sobald dies der Fall ist, sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten, damit es zu keinen Persönlichkeitsverletzungen kommt. Wir haben somit den Datenschutz nicht nur bei der konkreten Bearbeitung von Personenlisten zu beachten, sondern auch bei der weiteren Bearbeitung von Daten, welche einen Bezug zu bestimmten oder bestimmbaren Personen aufweisen.

Begriff Personendaten verstanden wird: Selbstverständlich handelt es sich bei Personendaten um Daten von Personen. Gesetzlich wird aber weitergehend

¹ [DSG, SR 235]

² [TG DSG, RB 170.7]

³ [StGB, SR 311]

⁴ [StGB, Art. 320: Amtsgeheimnis]

⁵ [StGB, Art. 321: Berufsgeheimnis]

⁶ Im Bereich des Datenschutzes gelten alle Daten, die nicht Personendaten sind, als Sachdaten. Dazu zählen beispielsweise die Defibrillatorenstandorte, das amtliche Postleitzahlenverzeichnis, die Sozialhilfequote einer Gemeinde oder die Liste aller öffentlichen Trinkwasserbrunnen.

definiert, dass es sich bei Personendaten um Angaben über natürliche oder juristische⁷ Personen handelt, sofern diese bestimmt oder bestimmbar sind⁸. Bestimmbar ist eine Person, wenn diese beispielsweise durch ihren Namen bezeichnet wird. Bestimmbar bedeutet, dass die Person durch weitere Umstände erkennbar ist⁹. Sobald dies der Fall ist, sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten, damit es zu keinen Persönlichkeitsverletzungen kommt. Wir haben somit den Datenschutz nicht nur bei der konkreten Bearbeitung von Personenlisten zu beachten, sondern auch bei der weiteren Bearbeitung von Daten, welche einen Bezug zu bestimmten oder bestimmbar Personen aufweisen.

1.3 Recht zur Datenbearbeitung

Zur Bearbeitung von Personendaten wird entweder eine ausdrückliche Einwilligung der zu beratenden Personen verlangt oder es muss im Gesetz eine Bestimmung stehen, welche dies erlaubt¹⁰. Da im Bereich der Sozialberatung mit besonders schützenswerte Personendaten¹¹ gearbeitet wird, ist dementsprechend vorsichtig mit allen Personendaten umzugehen.

Wie bereits erwähnt, ist die Perspektive Thurgau ein Gemeindezweckverband. Im Gemeindegesetz wird festgehalten, dass öffentlich-rechtliche Körperschaften den Zweck haben, Gemeindeaufgaben zu erfüllen. Soweit die Perspektive Thurgau also im Bereich der Beratung aktiv ist, verfügt sie über eine genügende gesetzliche Grundlage, Personendaten zu bearbeiten, soweit dies nötig ist. Dies erfolgt im Regelfall mit der mündlichen Einwilligung der betroffenen Personen.

1.4 Anspruch auf richtige Daten und gleichbleibendem Zweck

Es dürfen nur richtige Personendaten bearbeitet werden. Sollte sich herausstellen, dass Personendaten falsch sind, sind diese zu korrigieren. Falls dies nicht

möglich ist, soll ein Bestreitungsvermerk mit der entsprechenden Klarstellung bei den Daten angebracht werden. Im Weiteren ist zu beachten, dass Personendaten nur für den ursprünglich erhaltenen Zweck bearbeitet werden dürfen. Ändert sich der ursprüngliche Zweck, ist die weitere Bearbeitung der Daten nur zulässig, wenn dies das Gesetz erlaubt oder die betroffenen Personen zustimmen.

1.5 Einsichtsrecht in eigene Daten

Die Inhaber von Personendaten haben grundsätzlich einen Anspruch auf Einsicht in die eigenen Personendaten. Auf deren Wunsch sollte den Gesuchstellern die Datenbearbeitung erläutert werden¹². Vom Auskunfts- und Einsichtsrecht ausgenommen sind persönliche Notizen der Mitarbeitenden (z.B. Agendaeinträge, Planungsunterlagen, Gedächtnisstützen für Gespräche etc.).

Bei Mehrpersonensettings ist zu beachten, dass eine anfragende Person nicht die Daten einer ganzen Gruppe erhalten darf. Dies ist nur erlaubt, wenn das Einverständnis von allen betroffenen Personen vorliegt.

Im Umfang der Gewährung der Einsicht können die zu beratenden Personen auch die Herausgabe der Daten in Kopie verlangen. Die Abgabe der Kopien ist in der Regel kostenlos.

2 Schweigepflicht

2.1 Amtsgeheimnis

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Perspektive Thurgau unterstehen dem Amtsgeheimnis¹³. Dieses Geheimnis wird im Strafgesetzbuch normiert und bezweckt wie im Datenschutz, die Privatsphäre des Bürgers zu schützen. So ist der einzelne Bürger oft gezwungen, der Verwaltung diverse Tatsachen mitzuteilen, sei dies beim Einreichen der Steuererklärung

⁷ Im geplanten Bundesgesetz über den Datenschutz wird der Anwendungsbereich eingeschränkt, indem nur noch der Schutz von natürlichen Personen gelten wird.

⁸ [TG DSG, § 3]

⁹ Bestimmbar ist eine Person beispielsweise, wenn diese zwar auf dem Foto nicht direkt erkannt wird, anhand des gewählten Dateinamens aber bestimmt werden kann (beispielsweise «Hans.Muster.jpg»)

¹⁰ [TG DSG, § 4]

¹¹ Das Datenschutzgesetz des Kantons Thurgau hält in § 4 fest, dass es sich bei Angaben über die religiöse, weltanschauliche oder politische Ansicht oder Betätigung, bei Daten zum persönlichen Geheimbereich, zum seelischen, geistigen oder körperlichen Zustand, bei Massnahmen der

sozialen Hilfe oder der fürsorgerischen Betreuung und bei Daten zu Straftaten und die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen um besonders schützenswerte Personendaten handelt, welche nur ausnahmsweise bearbeitet werden dürfen. Diese Liste ist aber nicht abschliessend.

¹² Das Datenschutzgesetz des Kantons Thurgau hält jedoch in § 21 fest, dass die Einsicht in Personendaten eingeschränkt oder verweigert werden kann, wenn wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dies erfordern. Sofern der betroffenen Person ausnahmsweise keine Einsicht gewährt werden kann, weil sie zu stark belastet würde, kann die Einsicht einer Person ihres Vertrauens ermöglicht werden. Dies gilt aber nur in absoluten Einzelfällen.

¹³ [StGB, Art. 320]

oder bei einer polizeilichen Hausdurchsuchung. Geheimnisse sind Tatsachen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und welche der Geheimnisherr nicht an weitere Personen bekannt geben will. Im Unterschied zum Datenschutz sollen beim Amtsgeheimnis nicht nur Personendaten, sondern zusätzlich auch Sachdaten vertraulich behandelt werden. Das unrechtmässige Offenbaren von Amtsgeheimnissen kann einschneidende Folgen für den Täter haben. Der Strafraum geht bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des dienstlichen Verhältnisses weiterhin strafbar. Ebenso gilt ein Amtsgeheimnis innerhalb der Behörde selbst. Die einzelnen Fachbereiche der Perspektive Thurgau dürfen deshalb die ihnen anvertrauten Geheimnisse grundsätzlich intern nicht frei weitergeben. Soweit jedoch eine gemeinsame Dienstleistung durch mehrere Fachbereiche erbracht wird, sind zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks gegenseitige Auskünfte der Fachorganisationen erlaubt. Hier wird davon ausgegangen, dass die betroffene Person eine möglichst umfassende Unterstützung erwartet und deshalb mit dem Informationsaustausch zwischen den Fachorganisationen einverstanden ist. Da die Einwilligung aber nicht immer vorausgesetzt werden kann, empfiehlt es sich dennoch, eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person einzuholen, damit im gesamten Team eine gesamtheitliche Unterstützung geboten werden kann.

Beim Amtsgeheimnis ist der Täter nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart hat. Das Informieren der vorgesetzten Behörde ist trotz eines Amtsgeheimnisses erlaubt, falls dies für die Aufgabenerfüllung relevant ist. Die vorgesetzte Behörde ist dann aber nicht berechtigt, Amtsgeheimnisse willkürlich aufzuheben. Vielmehr gilt der juristische Grundsatz, dass den betroffenen Personen vor der Aufhebung eines Amtsgeheimnisses das rechtliche Gehör gewährt werden muss. Das bedeutet, dass dem Geheimnisherrn die Möglichkeit gegeben werden muss, zur geplanten Aufhebung des Geheimnisses Stellung zu nehmen und dass diese Stellungnahme dann auch angehört wird.

2.2 Berufsgeheimnis

Neben dem Amtsgeheimnis wird im Strafgesetzbuch der Tatbestand des Berufsgeheimnisses¹⁴ erwähnt. Dieses bestimmt für einzelne Berufe wie Geistliche,

Rechtsanwälte, Verteidiger¹⁵, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, dass sie keine Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind, offenbaren dürfen. In der Perspektive Thurgau kann ein Berufsgeheimnis bei der Beratung durch Anwälte, beispielsweise bei der Eheberatung, vorliegen¹⁶. Im Unterschied zum Amtsgeheimnis ist das Berufsgeheimnis nur auf Antrag strafbar. Das bedeutet aber keineswegs, dass die Verletzung eines Berufsgeheimnisses weniger gravierend wäre. Konkret ist ein Berufsgeheimnis teilweise gar nicht aufhebbar: So gibt es einerseits Berufe, die keine Aufsichtsbehörde haben und die deshalb gar nicht vom Berufsgeheimnis befreit werden können und andererseits sind die Voraussetzungen zur Aufhebung des Berufsgeheimnisses praxisgemäss sehr hoch.

Beratene Personen können in Kenntnis aller Umstände die der Schweigepflicht unterstehenden Personen vom Geheimnis entbinden. Dies gilt sowohl beim Amts- als auch beim Berufsgeheimnis. Die entsprechende Entbindung hat aus Beweisgründen schriftlich zu erfolgen.

3 Herausgabe Daten

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Perspektive Thurgau geben die erhaltenen Daten grundsätzlich nur so weit bekannt, als das Gesetz die Bekanntgabe vorsieht oder die beratenen Personen selbst ausdrücklich und gesetzlich zulässig in die Bekanntgabe eingewilligt hat¹⁷. Zudem muss jede Datenbekanntgabe verhältnismässig sein. Insbesondere dürfen der Bekanntgabe keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Ist der Datenempfänger ein öffentliches Organ, müssen die Daten der beratenen Person zur Erfüllung der behördlichen Aufgaben unentbehrlich sein¹⁸.

3.1 Herausgabe an Vertreter

Vertreterinnen und Vertreter dürfen über die Belange der beratenen Personen grundsätzlich gleich wie diese selbst informiert werden.

des und Erwachsenenbehörde nicht zur Auskunft verpflichtet werden dürfen.

¹⁷ Es muss die richtige Person einwilligen. Es darf weder ein Irrtum, noch eine Täuschung oder eine Übervorteilung vorliegen. Die betroffene Person muss frei und informiert einwilligen.

¹⁸ [TG DSG, § 8]

¹⁴ [StGB, Art. 321]

¹⁵ Verteidiger werden im Strafgesetzbuch explizit erwähnt, weil früher in einzelnen Kantonen auch Personen zur Strafverteidigung zugelassen wurden, welche kein Anwaltspatent besaßen. Dies ist heute nicht mehr der Fall.

¹⁶ Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass gestützt auf [ZGB, Art. 448] auch Mediatoren in Verfahren vor der Kin-

Urteilsfähige minderjährige Patientinnen und Patienten haben ebenso das Recht, dass deren Gesundheitszustand vertraulich behandelt wird. Minderjährige können bereits ab dem Einschulungsalter urteilsfähig sein; d.h. je nach konkreter Situation und Fragestellung. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Soweit es zum Schutz und zum Wohl des Kindes notwendig und geeignet erscheint, kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter der Perspektive Thurgau die Eltern in Entscheidungen mit einbeziehen oder diese zumindest auf dem Laufenden halten. Sie wird dabei den Jugendlichen erklären, wie wichtig es ist, Informationen mit den Eltern zu teilen. Die Minderjährigen sollen dabei aber nicht unter Druck gesetzt werden, sondern es soll ihnen in einer einfachen und klaren Sprache die Sachlage und die Folge einer Nichteinwilligung erklärt werden. Soweit jedoch die minderjährigen, urteilsfähigen Patientinnen und Patienten in Kenntnis der Sachlage weiterhin daran festhalten, dass deren Eltern nicht informiert werden dürfen, ist dies zu akzeptieren. Allenfalls wären die Voraussetzungen für eine Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzhilfe zu prüfen.

Amtlich eingesetzten Vertreterinnen und Vertretern (Beistand bzw. bei Minderjährigen deren Vormund) kommt im Umfang der ihnen von der Kindes- und Erwachsenenbehörde erteilten Befugnisse das Recht zu, Daten über die vertretenen Personen zu erhalten, soweit dies zur Erfüllung der Arbeit und zum Schutz des Wohles notwendig ist. Die gesuchstellende Person hat darzulegen, in welchem Umfang ihr die Vertretung erteilt wurde.

Hat eine beratene Person für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit einen Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung erstellt, kommen der darin berechtigten Person im Umfang der ihr übertragenen Aufgaben dieselben Rechte zu, über die auch die beratene Person verfügt.

3.2 Herausgabe an Familienangehörige und an Bezugspersonen

An Familienangehörige darf nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beratenen Person Auskunft erteilt und Einsicht in deren Akten gewährt werden. Zwar kann es im familiären Umfeld oft zu Unverständnis kommen, wenn die Herausgabe von Personendaten verweigert wird. Demgegenüber ist es aber professionellen Beratern sicherlich bestens bekannt, dass insbesondere im familiären Umfeld die Parteien höchst zerstritten sein können und die vorschnelle Weitergabe von Daten in diesem Bereich sehr problematisch werden kann.

3.3 Herausgabe an Versicherungen

Bei der Herausgabe von Daten an Versicherungen ist zu unterscheiden, ob es sich um obligatorische Versicherungen oder um Privatversicherungen handelt. So kann sich die Herausgabe von Personendaten an obligatorische Versicherungen nach KVG, IVG und UVG einfacher gestalten als die Herausgabe an private Versicherungsgesellschaften nach VVG.

Die obligatorische Krankenversicherung gewährt Leistungen bei Krankheit, bei Mutterschaft und bei Unfall, soweit keine Unfallversicherung dafür aufkommt¹⁹. Falls die Perspektive Thurgau die Leistungen mit der Krankenversicherung abrechnen kann, sind im KVG-Bereich die Daten des Versicherungsfalles austauschbar, soweit diese zur Überprüfung ihrer Leistungspflicht notwendig sind. Medizinische Gesundheitsdaten sollen aber nicht direkt an die Versicherungen gehen, sondern an deren Vertrauensarzt. Dieser erhält auf schriftliche Anfrage hin ohne schriftliche Zustimmung der Versicherten die auf den konkreten Versicherungsfall bezogenen Daten. Dokumente dürfen nicht weitergegeben werden, wenn diese besonders schützenswerten Personendaten von Drittpersonen (z.B. von Familienangehörigen) enthalten, bzw. falls die Daten dieser Drittpersonen nicht anonymisiert werden können.

Die obligatorische Unfallversicherung versichert die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer²⁰. Selbstständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder können sich freiwillig versichern²¹. Auch die Unfallversicherungen, bzw. deren Vertrauensärzte, erhalten bezogen auf den konkreten Versicherungsfall ohne weiteres die benötigten Daten.

Auch im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung dürfen Dokumente nicht weitergegeben werden, wenn diese besonders schützenswerten Personendaten von Drittpersonen enthalten, bzw. wenn die Daten nicht anonymisiert werden können.

Die zuständige IV-Stelle erhält auf schriftliche Anfrage und sofern sie die Kopie des IV-Anmeldeformulars der Versicherungsnehmer vorlegt, diejenigen Daten, die zur Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind. Verlangt die IV-Stelle Informationen im Zusammenhang mit der Früherfassung einer Patientin oder eines Patienten und legt sie die Kopie einer entsprechenden Vollmacht bei²², so sind diejenigen Auskünfte zu erteilen.

¹⁹ [KVG, Art. 1a]

²⁰ [UVG, Art. 1a]

²¹ [UVG, Art. 4]

²² [ATSG, Art. 28 Abs. 4]

len, die für die Abklärung im Rahmen der Früherfassung erforderlich sind.

Auch hier darf keine Auskunft erteilt werden, wenn in diesen Dokumenten besonders schützenswerte Personendaten von Drittpersonen enthalten sind und diese nicht anonymisiert werden können.

3.4 Herausgabe an Privatversicherung (VVG)

Anders stellt sich die Situation bei Privatversicherungen²³ dar: An private Versicherungen dürfen Personendaten nur bekanntgegeben werden, wenn die ausdrückliche Einwilligung der beratenen Person vorliegt.

3.5 Herausgabe an Gemeinwesen

Auch wenn es sich bei der Perspektive Thurgau um einen Gemeindezweckverband handelt und somit Leistungsaufträge mit mehreren Gemeinden bestehen, gelten Gemeinwesen betreffend den Beratungsdaten als Dritte und dürfen nicht über den Inhalt der Beratungen informiert werden. Die Herausgabe von Statistikdaten, beispielsweise zu den Fallzahlen, ist grundsätzlich erlaubt. Dabei dürfen aber keine Rückschlüsse auf Personendaten ermöglicht werden.

3.6 Herausgabe an KESB

3.6.1 Melderecht

Das Zivilgesetzbuch bestimmt, dass grundsätzlich jede Person der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten kann, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint.

3.6.2 Meldepflicht

Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig²⁴. Das gilt grundsätzlich nicht für Personen, die einem Berufsgeheimnis unterstehen²⁵. Diese sind somit weiterhin nicht verpflichtet, neu aber berechtigt, der Kindesund Erwachsenenschutzbehörde Meldung zu erstatten²⁶. Zudem sind Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Hebammen und Entbindungspfleger, Chiropraktorinnen

und Chiropraktoren, Psychologinnen und Psychologen sowie ihre Hilfspersonen dann zur Mitwirkung verpflichtet, wenn die geheimnisberechtigte Person sie dazu ermächtigt hat oder wenn die vorgesetzte Behörde oder die Aufsichtsbehörde sie auf eigenes Gesuch oder auf Gesuch der Kindesund Erwachsenenschutzbehörde vom Berufsgeheimnis entbunden hat²⁷.

3.6.3 Meldung bei ernsthafter Gefahr

Bekanntlich kann im Umgang mit zu beratenden Personen eine ernsthafte Gefahr auftreten, wonach sich die hilfebedürftigen Personen selbst gefährden oder eine Straftat begehen, mit der sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigen. In diesem Fall sind die Angestellten und auszubildenden Personen der Perspektive Thurgau auch wenn sie einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen berechtigt, der Kindesund Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen²⁸. Hierbei ist die schriftliche Einwilligung der beratenen Person bzw. eine Entbindung von der Schweigepflicht nicht erforderlich.

3.7 Herausgabe an Polizei, Staatsanwaltschaft

Verlangt die Polizei oder die Staatsanwaltschaft Auskunft, ist häufig unklar, gestützt auf welche Rechtsgrundlage diese erfolgen soll (Amtshilfe nach kantonalem Polizeigesetz, Ermittlungsverfahren im Rahmen der StPO oder Rechtshilfe nach StPO). Es ist daher zu empfehlen, nur auf schriftliches und begründetes Gesuch hin Auskunft zu erteilen. Die Polizei hat darin die massgebende Rechtsgrundlage darzulegen, sodass die Perspektive Thurgau prüfen kann, ob eine Pflicht oder ein Recht zur Auskunft besteht und ob eine Entbindung vom

Berufsgeheimnis oder vom Amtsgeheimnis erforderlich ist.

Die einvernehmende Behörde (in der Regel die Staatsanwaltschaft oder die Polizei) muss die Zeugin bzw. den Zeugen auf das Zeugnisverweigerungsrecht aufmerksam machen, das heisst, dass sie die anwendbare Rechtsgrundlage nennen muss. Es empfiehlt sich jedoch, im Einzelfall und vorgängig abzuklären, ob die Perspektive Thurgau eine Pflicht

²³ z.B. Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenversicherung

²⁴ Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen. Im Kanton Thurgau geschah dies gemäss § 22 des Gesetzes über die Volksschule (RB 411.11) und § 13 der Sonderschulverordnung (RB 411.411) nur für den Fall, dass in den Schulen Anzeichen festgestellt werden, dass Erziehungsbe-

rechtigte ihre Aufgaben vernachlässigen oder damit überfordert sind. Im Bereich der Perspektive Thurgau existieren keine solchen Gesetzesbestimmungen.

²⁵ [ZGB, Art. 443 Abs. 1]

²⁶ [StGB, Art. 321 Ziff. 3]

²⁷ [ZGB, Art. 314c], [ZGB, Art. 448 Abs. 2]

²⁸ [ZGB, Art. 453 Abs. 2], [StGB, Art. 17]

zur Aussage hat und ob die Einwilligung der beratenen Person bzw. die Entbindung von der Schweigepflicht erforderlich ist. Im Zweifelsfall ist die Aussage zu verweigern und beschlagnahmte Akten sind unverzüglich siegeln zu lassen.

3.8 Auskunft in Zivilverfahren und Verwaltungsverfahren

Es kann mit Ausnahme der Siegelung auf die obigen Ausführungen zum Strafverfahren verwiesen werden.

3.9 Herausgabe an Behörden im Rahmen der Amtshilfe

Gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz leisten sich Behörden grundsätzlich Amtshilfe²⁹. Das gilt aber nicht für besonders schützenswerte Personendaten. Deshalb werden Behörden im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin Personendaten der beratenen Personen höchstens dann bekannt gegeben, wenn die Behörde nachweist, dass sie gesetzlich zur Bearbeitung dieser Daten befugt ist und die Daten im konkreten Fall für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe unentbehrlich sind oder wenn die schriftliche Einwilligung der beratenen Person vorliegt oder die Perspektive Thurgau von der Schweigepflicht entbunden wurde³⁰.

4 Dokumentation: Akten

4.1 Inhalt

Der Beratungsverlauf soll nachvollziehbar in den Akten dokumentiert werden. Im Weiteren befinden sich in den Akten allenfalls auch Angaben zu den vertretungsberechtigten Personen und Bezugspersonen und zu den familiären Verhältnissen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Perspektive Thurgau führen die Akten laufend nach. Die Akten können in Papierform oder in elektronischer Form geführt werden. Bei elektronischer Aktenführung müssen die Eintragungen datiert und jederzeit abrufbar sein. Allfällige Änderungen in den laufenden Akten sind so durchzuführen, dass die Mutationen erkennbar bleiben. Zudem ist darauf zu achten,

dass keine Daten auf externe Server ausgelagert werden. Es muss ebenso sichergestellt werden, dass Datenschutzkontrollen durchgeführt werden können³¹.

4.2 Aufbewahrung Daten während Mandat

Verantwortlich für die Verwaltung und die Aktualität der Akten ist die Perspektive Thurgau. Sie legt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest. Dabei ist zu beachten, dass Daten nur so lange aufbewahrt werden dürfen, wie dies zur Erreichung des ursprünglichen Zweckes nötig ist³².

4.3 Aufbewahrung Daten nach Beendigung Mandat

Die Akten werden nach Beendigung der Beratung während mindestens 10 Jahren durch die Perspektive Thurgau aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Abschluss des letzten Eintrages zu laufen. Werden abgelegte Dokumente in ein neues Aktendossier für einen neuen Fall integriert, beginnt die Frist mit deren Abschluss neu zu laufen. Die Aufbewahrung kann in Papierform oder in elektronischer Form erfolgen. Während der Dauer der Aufbewahrungsfrist haben die betroffenen Personen das Recht, in ihre Akten Einsicht zu nehmen und Kopien bzw. Ausdrücke zu erhalten.

Da die Einträge einerseits für buchhalterische Belange und allenfalls auch zur Abwehr von Haftungsprozessen benötigt werden, dürfen die Angaben nicht vor Ablauf der Verjährungsfrist gelöscht werden. In einigen Kantonen gilt die anderslautende Regelung, wonach Unterlagen bereits vor Ablauf der Verjährungsfrist gelöscht werden dürfen, falls die beratene Person bestätigt, dass sie oder er auf die Geltendmachung von allfälligen Haftpflicht- oder strafrechtlichen Ansprüchen verzichtet. Das Problem liegt bei Verzichtserklärungen aber darin, dass die verzichtende Person eventuell auf diese Rechte gar nicht verzichten kann³³. Solange also die Daten zur Abwehr allfälliger noch nicht verjährter Ansprüche benötigt werden, dürfen diese auch bei einem Verzicht durch die

²⁹ [TG VRG, § 12a]

³⁰ Wie bereits bei den Ausführungen zur KESB erwähnt, kann in den dortigen Verfahren eine Mitwirkungspflicht bei der Abklärung des Sachverhaltes bestehen [ZGB, Art. 314c], [ZGB, Art. 448 Abs. 2].

³¹ Für Kontrollzwecke muss die Software automatisch in Logdateien festhalten, wer wann welche Daten bearbeitet hat.

³² [TG DSG, § 4 Abs. 2]: «Personendaten dürfen nicht für einen Zweck verwendet oder bekanntgegeben werden, der

nach Treu und Glauben mit dem ursprünglichen Zweck unvereinbar ist».

³³ Der Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen kann beispielsweise ungültig sei, weil die verzichtende Person zur fraglichen Zeit urteilsunfähig war oder weil der Verzicht nur in einer vorgeschriebenen Form erfolgen kann bzw. weil aus weiteren Gründen ein Opfer gar nicht über die erforderliche Tatmacht verfügt (Offizialdelikt etc.).

berechtigte Person nicht gelöscht werden.

Der Kanton Thurgau verfügt derzeit über kein Gesetz im formellen Sinn, wonach die

Akten nach Ablauf der oben genannten Aufbewahrungsfrist dem zuständigen Archiv zur Übernahme angeboten werden müssen³⁴. Ohne eine anderslautende Bestimmung in einem entsprechenden Gemeindegesetz sind deshalb nach heutiger Rechtslage besonders schützenswerte Personendaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Bei der Entsorgung der Akten ist in jedem Schritt die Geheimhaltung einzuhalten. Die Entsorgung geschieht durch Schreddern oder durch Verbrennen in der Kehrichtverbrennungsanlage unter Aufsicht bzw. bei elektronischer Aktenführung durch endgültige Löschung der Daten, zum Beispiel durch physische Vernichtung des Datenträgers. Beim Vernichtungsvorgang ist insbesondere zu beachten, dass die Akten nie unbeaufsichtigt sind. Es muss beim Vernichtungsvorgang unbedingt verhindert werden, dass unbefugte Dritte Einsicht in die Daten erhalten.

4.4 Zugang zu den Akten

Zugang zur Akten haben die Angestellten und die auszubildenden Personen der Perspektive Thurgau nur so weit, als sie an der Beratung der betroffenen Person beteiligt sind oder ihre Funktion dies erfordert. Werden Akten elektronisch geführt, ist der selektive Zugang mittels technischer und organisatorischer Massnahmen zu gewährleisten (z.B. durch Berechtigungskonzept und Passwortschutz).

5 Sicherheit

5.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Perspektive Thurgau ist verpflichtet, die von ihnen bearbeiteten Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor unberechtigter Veränderung und unerlaubter Bekanntgabe sowie vor Verlust zu schützen.

Diese haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Die erforderlichen Massnahmen richten sich nach den folgenden Schutzzielen:

- Daten und Informationen dürfen Dritten nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen,
- Daten und Informationen müssen richtig und vollständig sein,
- Daten und Informationen müssen bei Bedarf vorhanden sein,
- Informationsbearbeitungen müssen einer bearbeitenden Person zugerechnet werden können,
- Veränderungen von Informationen müssen erkennbar und nachvollziehbar sein und
- Daten dürfen nicht auf fremden Servern gespeichert werden.

Plant die Perspektive Thurgau ein Projekt, welches die Bearbeitung von Personendaten beinhaltet, die mit besonderen Risiken für den Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen verbunden sind, ist dieses vorab der zuständigen Aufsichtsstelle Datenschutz zur Vorprüfung zu unterbreiten³⁵.

5.2 Empfangs- und Büroräume

Es ist sicherzustellen, dass in Bürobereichen mit Kundenkontakt, keine Daten der beratenen Personen an unberechtigte Dritte gelangen. So ist beispielsweise während Telefongesprächen darauf zu achten, dass zufällig anwesende Drittpersonen bei der ungewollten Mitverfolgung des Gesprächs keine Rückschlüsse auf weitere Personen machen können. Ebenso sind herumstehende Ordner, welche von unberechtigten Personen erblickt werden können, nicht mit Hinweisen wie beispielsweise einem erkennbaren Namen zu versehen, welche Rückschlüsse auf die beratenen Klienten zulassen. Soweit also Dritte in einen Büroraum mit Akten gelangen, sind diese Personen nicht alleine zu lassen und es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Personendaten erkannt

³⁴ Im Kanton Thurgau existiert derzeit noch kein Archivgesetz. Ein solches ist derzeit in Planung. Der Entwurf wurde kürzlich vom Regierungsrat zur anschliessenden Einreichung beim Grossen Rat behandelt. Bis dieses in Kraft treten wird, gilt aber weiterhin, dass bis heute keine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn besteht, welche die weitere Aufbewahrung von besonders schützenswerten Personendaten erlauben würde. Zwar bestimmt das Reglement des Regierungsrates über das Staatsarchiv [R des RR Staatsarchiv, § 4 Abs. 2] «dass die ablieferungspflichtigen Stellen im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv festlegen, welche Akten als erhaltenswürdig zu bezeichnen sind». Diese Bestimmung steht aber nicht in einem «Gesetz», sondern in einem

«Reglement» des Regierungsrates, weshalb dieses im Sinne von [TG DSG, § 4] keine genügende gesetzliche Grundlage darzustellen kann. Allenfalls bestehen in den jeweiligen Gemeinden genügende gesetzliche Grundlagen (beispielsweise in Form eines Archivgesetzes oder als Einzelbestimmung in einem anderen Gesetz), wodurch die Abgabe der Daten an ein Gemeindearchiv erlaubt wird. Dies ist im Einzelfall abzuklären.

³⁵ [TG DSG, § 7a] «Die Bearbeitung von Personendaten muss vorab durch die Aufsichtsstellen gemäss § 17 geprüft werden, wenn sie besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten kann.»

werden können³⁶. Allenfalls sind weitere bauliche Massnahmen im Kundenbereich zu prüfen.

5.3 Webseite

Selbstverständlich dürfen auf der Webseite keine Angaben von den beratenen Personen erscheinen. Datenschutzrechtlich ist jedoch zu beachten, dass beim Betrieb einer Webseite noch weitere Personendaten anfallen. So wird oftmals das Surfverhalten der Online-Besucher gespeichert und ausgewertet. Dadurch können Persönlichkeitsprofile von denjenigen Personen erstellt werden, welche die Webseite der Perspektive Thurgau besuchen. Konkret bedeutet dies, dass aus der Tatsache, dass jemand vermehrt beispielsweise die Seiten der Suchberatung aufruft, auf ein Suchtproblem des Seitenbesuchers geschlossen werden könnte. Die Analyse solcher Personendaten kann eine Datenschutzverletzung darstellen; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Auswertung durch aussenstehende Dritte vorgenommen wird³⁷.

5.4 EU Datenschutz Grundverordnung (EU DSGVO)

Seit dem 25. Mai 2018 ist die EU Datenschutz- Grundverordnung (EU-DSGVO) anwendbar. Hierbei handelt es sich nicht um ein Schweizer Gesetz. Die EU-DSGVO muss auch nicht von der Schweiz übernommen werden. Dennoch sollten die Bestimmungen der EU-DSGVO beachtet werden. Andernfalls läuft die Perspektive Thurgau Gefahr, dass die Persönlichkeit von Personen, welche in der EU wohnen, verletzt wird und diese Personen dann bei einem Gericht in der EU gegen die Perspektive Thurgau klagen werden. Dies kann sehr weitgehende finanzielle Folgen haben. Obwohl die Perspektive Thurgau der Schweizer Gesetzgebung

unterstellt ist, muss die EU-DSGVO beachtet werden, sofern im EU-Gebiet Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, auch wenn das Angebot kostenlos erfolgt, was beispielsweise beim Angebot eines Newsletters der Fall sein kann³⁸. Weitere Probleme können sich ergeben, wenn wir Personendaten durch einen in der EU domizilierten Auftragsdatenbearbeiter bearbeiten lassen, was beispielsweise bei der Verwendung von Cloud-Diensten der Fall sein kann. Zudem sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Bearbeitung von Daten der Besucher einer Webseite zur Anwendbarkeit der EU-DSGVO führen kann.

5.5 Kommunikation

Neben der Briefpost werden heute im praktischen Leben vermehrt günstige und rasche Kommunikationsmittel eingesetzt. Hierbei ist aber stets daran zu denken, dass diese einerseits nicht vom Postgeheimnis erfasst werden und andererseits aufgrund der internationalen Verflechtung eine grosse Gefahr für die nötige Vertraulichkeit der Meldungen darstellen. So wird beispielsweise oft verkannt, dass der Versand eines E-Mails vom Absender über dessen Mailserver zum Mailserver des Empfängers gelangt und dann auf jenem Computer vom Empfänger automatisch abgeholt wird. Sowohl auf dem Weg als auch bei der Zwischenspeicherung auf den Mailservern können die Meldungen allenfalls von unberechtigten Dritten eingesehen werden. Zur Verletzung eines Geheimnisses kann es deshalb bereits genügen, wenn ein Mail von einem Administrator bei einem externen Mailserver-Betreiber eingesehen werden kann. Es ist deshalb darauf zu achten, dass einerseits der Übertragungsweg sicher gestaltet wird und andererseits auch die zwischengespeicherten Mails nicht von unberechtigten Dritten eingesehen werden können.

³⁶ Die Vertraulichkeit im Büro kann allenfalls durch Abdeckung der Ordnerrücken oder erreicht werden; andere Vorkehrungen sind ebenfalls denkbar.

³⁷ Hier ist beispielsweise an die Auswertung durch die Dienste von Google Analytics zu denken, welche der Unternehmung Google erlaubt, die Besucherzugriffe detailliert auszuwerten.

³⁸ Damit beim Versand eines Newsletters die Bestimmungen der EU-DSGVO nicht verletzt werden, müssen diverse, teilweise sehr komplizierte Einschränkungen zu beachten werden:

Der Nutzer muss einwilligen oder die Datenverarbeitung muss gesetzlich erlaubt sein.

Es ist eine informierte Einwilligung erforderlich.

Ein Opt-Out-Verfahren ist nicht erlaubt. Vielmehr sollte vom Nutzer wenigstens ein Kästchen neu angeklickt werden müssen; demgegenüber gelten Stillschweigen, bereits angeklickte Kästchen oder die Untätigkeit des Nutzers nicht

als genügende Einwilligung.

Der Newsletteranbieter muss die erteilte Einwilligung beweisen können (Ein Single-Opt-In, d.h. der Eintrag in ein Formular oder ein Confirmed-Opt-In, d.h. ein blosses Bestätigungsmail genügen nicht; es braucht gemäss der in der EU derzeit herrschenden Meinung eine Double-Opt-In Einwilligung, d.h. ein Anklicken eines Bestätigungslinks, damit der Beweis erbracht wird, dass sich der Nutzer selbst angemeldet hat und er nicht unbekannterweise durch Dritte angemeldet wurde).

Es ist vor der Abgabe der Einwilligung auf das Widerrufsrecht hinzuweisen.

Der Widerruf muss so einfach gestaltet sein, wie die Einwilligungserklärung.

Bisher bestehende Newsletter-Kontakte dürfen nicht wie bisher weiterverwendet werden.

Shop-Betreiber müssen zusätzlich zur Einwilligung über die Art der Datenbearbeitung informieren.

Dies kann beispielsweise durch eine durchgehende und wirkungsvolle Verschlüsselung erreicht werden³⁹.

Bei der Angabe einer Mailadresse in einem Briefkopf darf nicht davon ausgegangen werden, dass dies ein Einverständnis darstelle, alle Daten via Mail zu versenden. So wollte der Adressat allenfalls die Mailadresse nur für Terminabsprachen benutzen oder über diese neue Kommunikationsform grundsätzlich erreichbar sein. Auch wenn in einem Briefkopf eine Mailadresse angegeben ist, muss deshalb zuerst abgeklärt werden, inwieweit das bewusste Einverständnis besteht, allenfalls auch «heiklere» Daten über diesen Kanal zu akzeptieren.

Bisher galt der Versand von Meldungen über Telefax als datenschutzrechtlich unbedenklich. Das hat sich geändert, seit die Telefondienste neu über IP-Protokolle laufen. Seither werden auch Fax-Meldungen über das Internet versandt, was eine Gefahr für den sicheren Versand darstellt.

Ver mehrt besteht auch das Bedürfnis, Messenger-Dienste wie beispielsweise WhatsApp für die berufliche Kommunikation einzusetzen. Dies kann aber datenschutzrechtlich problematisch sein. So verlangt beispielsweise WhatsApp den vollständigen Zugriff auf die eigenen Kontakte, wodurch alle im Handy gespeicherten Kontaktdaten an WhatsApp (und somit auch an Facebook) weitergeleitet werden. Nur wenn die Weitergabe der Kontaktdaten blockiert wird, was WhatsApp eben gerade nicht zulässt, kann verhindert werden, dass später ein unbekannter Dritter oder ein installiertes App den beratenen Personen mitteilt, dass auch die Person XY ein

«Freund» des Beraters der Perspektive Thurgau sei und dadurch entsprechend ungewollte Freundschaftsanfragen zwischen Perspektive-Thurgau-Klienten im Netz umherschwirren.

Ebenso wird von verschiedenen Messenger-Diensten versprochen, dass zwischen den Teilnehmern eine End-zu-End-Verschlüsselung aufgebaut werde, was aber von niemandem überprüft werden kann, da der Quellcode der Messenger-Apps (bzw. des Vermittlungsservers) nicht offen einsehbar ist. Auf den ungeprüften Einsatz von Messenger-Diensten ist deshalb derzeit zu verzichten.

zur Erfüllung der eigenen Aufgabe unbedingt erforderlich sind und dass sie andererseits darauf achten sollen, dass die bearbeiteten Personendaten sowohl beim Versand auch bei der Speicherung bzw. Aufbewahrung stets vor der Kenntnisnahme durch unberechtigte Dritte geschützt sind.

Stand: 23. Oktober 2019

6 Zusammenfassung

Zusammenfassend ergibt sich, dass alle in der Perspektive Thurgau tätigen Personen einerseits den Grundsatz der Datensparsamkeit beachten müssen, d.h. nur diejenigen Personendaten bearbeiten dürfen, welche

die Meldungen nur intern gespeichert und weitergeleitet werden.

³⁹ Derzeit kann der interne Mailversand zwischen Servern des tg.ch-Netzwerkes akzeptiert werden, da in diesem Fall

7 Gesetzestexte und weitere Quellenangaben

[TG GemG]	Gesetz über die Gemeinden (RB 131.1)
[TG VRG]	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (RB 170.1)
[TG DSG]	Datenschutzgesetz des Kantons Thurgau (RB 170.7)
[TG EG ZGB]	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (RB 210.1)
[R des RR Staatsarchiv]	Reglement des Regierungsrates über das Staatsarchiv (RB 432.111)
[ZGB]	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
[OR]	Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)
[DSG]	Bundesgesetz über den Datenschutz (SR 235.1)
[StGB]	Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311)
[StPO]	Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312)
[ATSG]	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
[KVG]	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10)
[UVG]	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SR 832.20)
[EU DSGVO]	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)